

Mitteilung

des Rechnungshofs

Denkschrift 2022 zur Haushaltsrechnung 2020 (vgl. Drucksache 17/3000)

hier: Beitrag Nr. 1 – Haushaltsvollzug und Haushaltsrechnung des Landes für das Haushaltsjahr 2020

Anlage zum Schreiben des Rechnungshofs vom 14. Juli 2022, RHP3-0451.1-19/4/2:

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung 2020 des Landes Baden-Württemberg war geordnet. Die geprüften Einnahmen und Ausgaben waren überwiegend ordnungsgemäß belegt und die dafür geltenden Vorschriften wurden im Wesentlichen eingehalten. In 2020 unzulässig entnommene Corona-Mittel von 14 Mio. Euro sollten der Rücklage für Haushaltsrisiken wieder zugeführt werden.

1 Haushalts-Soll und Haushalts-Ist 2020

Der Minister für Finanzen hat mit der Haushaltsrechnung des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2020 gemäß Artikel 83 Absatz 1 Landesverfassung und §§ 80 und 114 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung fristgerecht Rechnung gelegt. Die Haushaltsrechnung bildet gemeinsam mit dem Vermögensnachweis die Grundlage für die Entlastung der Landesregierung durch den Landtag (§ 114 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung).

Der Haushaltsrechnung liegt das Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 vom 18. Dezember 2019 zugrunde.

Dieses wurde geändert durch das Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 vom 19. März 2020 und durch das Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 vom 15. Oktober 2020.

Der Staatshaushaltsplan 2020 (Stand Zweiter Nachtrag 2020) wurde in Einnahme und Ausgabe auf 60.583.991.500 Euro festgestellt.

Im Vergleich zu 2019 nahm das Haushaltsvolumen im Soll um 7.129.081.300 Euro (+13 Prozent) zu.

Tabelle 1: Haushaltsbetrag, Haushaltsreste und Rechnungsergebnis 2020 (in Euro)

	Einnahmen	Ausgaben
Haushalts-Soll		
Haushaltsbetrag Soll	60.583.991.500,00	60.583.991.500,00
Reste Vorjahr	18.275.896,82	6.358.030.237,13
Summe	60.602.267.396,82	66.942.021.737,13
Rechnungsergebnis		
Titelsumme Ist	74.744.426.702,10	71.526.323.059,08
Reste Folgejahr	33.385.655,29	6.765.415.721,12
Summe	74.777.812.357,39	78.291.738.780,20
Saldo aus Rechnungsergebnis abzüglich Haushalts-Soll	14.175.544.960,57	11.349.717.043,07
Rechnungsmäßiges Jahresergebnis 2020 (Überschuss)	2.825.827.917,50	

Das Haushalts-Soll setzt sich zusammen aus dem Haushaltsbetrag des Urhaushalts einschließlich der beiden Nachträge 2020 und den aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsresten (einschließlich Vorgriffen). 2020 betrug das Haushalts-Soll 60.602 Mio. Euro für die Einnahmen und 66.942 Mio. Euro für die Ausgaben.

Das Rechnungsergebnis berücksichtigt die Titelergebnisse des Haushaltsvollzugs und die in das Folgejahr übertragenen Haushaltsreste (einschließlich Vorgriffe). Für die Einnahmen 2020 betrug das Rechnungsergebnis 74.778 Mio. Euro. Bei den Ausgaben beträgt das Rechnungsergebnis 78.292 Mio. Euro.

Der Saldo aus Haushalts-Soll und Rechnungsergebnis der Einnahmen und Ausgaben ergibt für 2020 ein rechnungsmäßiges Jahresergebnis von +2.826 Mio. Euro (= rechnungsmäßiger Überschuss).

Einschließlich der bis dahin nicht verbrauchten rechnungsmäßigen Überschüsse der Vorjahre betrug das rechnungsmäßige Gesamtergebnis zum 31. Dezember 2020 +4.051 Mio. Euro.

Wie sich die Mehreinnahmen und die Mehrausgaben gegenüber dem Haushalts-Soll aus den Teilergebnissen der Einzelpläne errechnen, ist in der Haushaltsrechnung des Landes Baden-Württemberg 2020 detailliert dargestellt.

2 Haushaltsrechnung 2020

Der Minister für Finanzen legte dem Landtag mit Schreiben vom 20. Dezember 2021 (Landtagsdrucksache 17/1500) die Haushaltsrechnung des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2020 und die Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2020 vor. Er bat darum, auf dieser Grundlage die Entlastung der Landesregierung herbeizuführen und die in der Haushaltsrechnung nachgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie die dargestellten Abweichungen von den Stellenübersichten – unter Berücksichtigung etwaiger Feststellungen des Rechnungshofs – zu genehmigen.

2.1 Gestaltung

Die Haushaltsrechnung ist entsprechend den Vorgaben (§§ 81 bis 85 Landeshaushaltsordnung) gestaltet und enthält alle vorgeschriebenen Abschlüsse, Erläuterungen und Übersichten, um die bestimmungsgemäße Ausführung des Staatshaushaltsplans nachzuweisen.

Der kassenmäßige Abschluss und der Haushaltsabschluss sind entsprechend § 84 Landeshaushaltsordnung in einem Abschlussbericht mit verschiedenen Zusammenstellungen in der Haushaltsrechnung erläutert. Die in § 85 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung genannten Übersichten sind beigefügt.

2.2 Ergebnisse der Haushaltsrechnung

Das kassenmäßige Jahresergebnis ergibt sich aus dem Saldo aus Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben.

Tabelle 2: Kassenmäßiger Abschluss (in Euro)

	2019	2020	Veränderung
Ist-Einnahmen	57.935.225.674,60	74.744.426.702,10	16.809.201.027,50
Ist-Ausgaben	54.310.653.142,87	71.526.323.059,08	17.215.669.916,21
Kassenmäßiges Jahresergebnis (Überschuss)	3.624.572.531,73	3.218.103.643,02	-406.468.888,71

Der Landeshaushalt 2020 hat mit einem kassenmäßigen Überschuss von +3.218 Mio. Euro abgeschlossen.

In Tabelle 3 wird der Haushaltsbetrag je Hauptgruppe dem entsprechenden Titelergebnis 2020 gegenübergestellt.

Tabelle 3: Einnahmen und Ausgaben 2020 nach Hauptgruppen (in Mio. Euro)^{1 2}

Hauptgruppen		Haushalts- betrag (Soll)	Titelergebnis (Ist)	Differenz
Einnahmen		60.584	74.744	14.160
0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	36.120	37.778	1.658
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	1.476	1.799	323
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	9.418	14.829	5.411
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen; besondere Finanzierungseinnahmen	13.570	20.339	6.769
Ausgaben		60.584	71.526	10.942
4	Personalausgaben	19.411	18.746	-665
5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	3.665	4.109	444
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	24.363	30.558	6.195
7	Baumaßnahmen	728	783	55
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	4.375	4.232	-143
9	Besondere Finanzierungsausgaben	8.041	13.097	5.056

Die einnahmeseitige Abweichung der Hauptgruppe 2 beruht im Wesentlichen auf durchlaufenden Mitteln des Bundes, die im Soll nicht veranschlagt waren. Ausgabeseitig setzt sich dieser Effekt in der Hauptgruppe 6 fort, in der die Mittel verwendet wurden.

Bei der Hauptgruppe 3 erklärt sich die Differenz im Wesentlichen aus im Soll nicht veranschlagten Entnahmen aus der Rücklage für Maßnahmen im Sinne des § 1 Absatz 3 der VO zu § 18 Landeshaushaltsordnung und coronabedingten Entnahmen aus der Rücklage für Haushaltsrisiken.

Prägende Faktoren der Abweichung der Hauptgruppe 9 von mehr als 5 Mrd. Euro waren zum einen die Zuführung an den Beteiligungsfonds von 1 Mrd. Euro, der im Soll nicht veranschlagt war. Zum anderen wurden der Rücklage für Haushaltsrisiken Bundesmittel von 3,3 Mrd. Euro zugeführt, ohne dass dies im Sollansatz berücksichtigt war.

¹ Jeweils ohne Berücksichtigung der Haushaltsreste.

² Teilweise Rundungsdifferenzen.

Das rechnungsmäßige Jahresergebnis 2020 ergibt sich aus dem kassenmäßigen Überschuss 2020 (positiver Saldo aus Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben) abzüglich des Saldos der aus dem Vorjahr (2019) übernommenen und der in das Folgejahr (2021) übertragenen Haushaltsreste.

Tabelle 4: Rechnungsmäßiges Jahresergebnis (in Euro)

		2019	2020
Kassenmäßiges Jahresergebnis (Überschuss)		3.624.572.531,73	3.218.103.643,02
(-)	Saldo der aus dem Vorjahr übertragenen Reste	-5.083.265.432,95	-6.339.754.340,31
(+)	Saldo der in das Folgejahr übertragenen Reste	-6.339.754.340,31	-6.732.030.065,83
(=)	Rechnungsmäßiges Jahresergebnis (Überschuss)	2.368.083.624,37	2.825.827.917,50

Der Saldo der aus 2020 ins Folgejahr übertragenen Haushaltsreste stieg um 392.275.725,52 Euro gegenüber dem Vorjahr an. Der kassenmäßige Überschuss war damit um diesen Betrag zu reduzieren. Der rechnungsmäßige Überschuss 2020 betrug 2.825.827.917,50 Euro.

3 Feststellungen des Rechnungshofs nach § 97 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 Landeshaushaltsordnung

3.1 Ordnungsmäßigkeit

Der Rechnungshof hat die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsrechnung des Landes für das Haushaltsjahr 2020 und die ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes 2020 mit Unterstützung der staatlichen Rechnungsprüfungsämter Freiburg, Stuttgart und Tübingen geprüft.

Um die Ordnungsmäßigkeit zu beurteilen, führte die Finanzkontrolle Prüfungen zu wesentlichen Bereichen des Landeshaushalts anhand eines Stichprobenverfahrens durch. Die gewählte mathematisch-statistische Methode zur Auswahl der Stichprobe lässt über die untersuchten Einzelfälle hinaus mit hoher Wahrscheinlichkeit Schlüsse auf die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung in den einbezogenen Bereichen zu. Des Weiteren führte die Finanzkontrolle allgemeine und risikoorientierte Prüfungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes durch.

Bei den Finanzämtern wurden u. a. 668 Einkommensteuerfälle risikoorientiert ausgewählt und geprüft. Dabei handelte es sich überwiegend um Fälle, in denen komplexe und schwierige Sachverhalte zu beurteilen waren. Die Prüfung erstreckte sich in der Regel auf jeweils drei Veranlagungszeiträume. Insgesamt waren 1.025 Veranlagungszeiträume zu beanstanden. Aus allen geprüften Bereichen der Finanzämter ergaben sich für die öffentlichen Haushalte per Saldo zusätzliche Einnahmen von 2 Mio. Euro. Weitere 0,9 Mio. Euro konnten aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht mehr realisiert werden.

Beim Landesamt für Besoldung und Versorgung hat die Finanzkontrolle in den Bereichen Entgelt für Arbeitnehmer, Beamtenbesoldung und -versorgung risikoorientiert 5.159 Zahlfälle untersucht. Durch diese Prüfungen konnten 3,0 Mio. Euro an unberechtigten Zahlungen zurückgefordert und künftige Fehlzahlungen vermieden werden. Weitere 0,1 Mio. Euro konnten aufgrund bereits eingetretener Verjährung nicht mehr geltend gemacht werden. Im Gegenzug wurden berechnete Ansprüche von Bediensteten von 0,6 Mio. Euro erfüllt. Zudem wurden 5.669 Beihilfebescheide überprüft. Dies führte zu Beihilfekürzungen von 1,0 Mio. Euro und

zu 0,1 Mio. Euro zusätzlich zu gewährender Beihilfe. Die Fehler bewegen sich summarisch im langjährigen Mittel. Neben diesen Prüfungen wurden in Sachverhalten mit Versorgungslastenteilung bei Diensterrenwechsel Ansprüche des Landes auf Zahlung von 2,1 Mio. Euro festgestellt, die in der Zwischenzeit vollständig erstattet wurden.

Die Finanzkontrolle gab zudem in ihren Prüfungsmitteilungen zahlreiche Hinweise zur Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Die in der Haushaltsrechnung aufgeführten Einnahmen und Ausgaben stimmen mit den in den Rechnungslegungsbüchern nachgewiesenen Beträgen überein. In den geprüften Bereichen sind nur wenige Einnahmen und Ausgaben festgestellt worden, die nicht ordnungsgemäß belegt waren. Die Vorgaben des Staatshaushaltsplans, der Haushaltssystematik und des Haushaltsrechts wurden im Wesentlichen eingehalten.

Nach diesen Feststellungen war die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes 2020 geordnet.

3.2 Coronabedingte Entnahmen aus der Rücklage für Haushaltsrisiken 2020

Der Landtag hat am 19. März 2020 die Coronavirus-Pandemie im Sinne der Schuldenbremse als Naturkatastrophe definiert und gleichzeitig neue Kredite von 5 Mrd. Euro zur Bekämpfung der Pandemie und deren Folgen beschlossen.

Haushaltstechnisch wurden die neuen Kredite der Rücklage für Haushaltsrisiken zugeführt. Aus dieser konnten die Ressorts nunmehr zusätzliche (weitgehend kreditfinanzierte) Haushaltsmittel für Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie beantragen. Notwendige Voraussetzungen dafür war, dass die eigenen Planansätze unter Beachtung von Deckungsfähigkeiten, Verstärkungsvermerken usw. nicht ausreichten, um die Mehrausgaben (bzw. Verpflichtungen) finanzieren zu können.

Der Rechnungshof hat im Rahmen der Gesamtrechnungsprüfung 2020 insgesamt 13 dieser Einzelmaßnahmen mit einem Gesamt-Finanzierungsvolumen von 65,4 Mio. Euro näher geprüft. Im Fokus standen Beschaffungsmaßnahmen der Ressorts für die eigene Verwaltung. Geprüft wurde, ob es den Ressorts möglich gewesen wäre, die Maßnahmen aus originären Haushaltsmitteln oder aus eigenen Deckungsmitteln zu finanzieren, ohne die kreditfinanzierten Corona-Mittel aus der Rücklage für Haushaltsrisiken in Anspruch zu nehmen. Denn dann wäre die Entnahme zusätzlicher Mittel aus der Rücklage für Haushaltsrisiken unzulässig gewesen. Das Ergebnis lässt sich in drei Fallgruppen unterteilen:

1. Maßnahmen über 51,4 Mio. Euro wurden zweckentsprechend verwendet. Es bestanden keine anderen Deckungsmöglichkeiten innerhalb des Budgets.
2. Bei weiteren Maßnahmen über 12,0 Mio. Euro hat sich nach Abschluss des Haushaltsjahres gezeigt, dass die Ressortbudgets auch ohne Verstärkung aus der Rücklage ausgereicht hätten, um die entsprechenden Maßnahmen zu finanzieren.

Im Zuge des Jahresabschlusses 2020 hat das Finanzministerium die 12,0 Mio. Euro zum Gesamthaushalt vereinnahmt. Eine Rückführung der Mittel zur Rücklage ist allerdings unterblieben. Damit erhöhten sie den Jahresüberschuss 2020, der als allgemeine Deckungsmasse für künftige Haushalte dient. Nach Auffassung des Rechnungshofs ist damit für diesen Betrag die Corona-Zweckbindung faktisch nicht mehr gegeben.

3. Weitere 2,1 Mio. Euro wurden für Beschaffungen verwendet, die inhaltlich unter das Budget „Aufwand für Informationstechnik – Titelgruppe 69“ fallen. Das betreffende Ressort hat die bestehenden weitgehenden Deckungsmöglichkeiten innerhalb des Einzelplans nicht vollständig genutzt. Die dort vorhandenen Deckungsmittel hätten ausgereicht, um auch diese Maßnahmen vollstän-

dig zu finanzieren. Eine Entnahme aus der Rücklage für Haushaltsrisiken hätte nicht erfolgen dürfen.

Der Rechnungshof hält es für geboten, die 14 Mio. Euro der Fallgruppen 2 und 3 der Rücklage für Haushaltsrisiken aus folgenden Gründen wieder zuzuführen:

- Hinsichtlich der Fallgruppe 2: Das Finanzministerium führt aus, dass die Rückführung der Mittel durch die für 2022 veranschlagte Zuführung an die Rücklage für Haushaltsrisiken implizit enthalten sei. Dies werde durch eine separate Buchung (innerhalb der etatisierten Zuführung) sichtbar gemacht. Der Rechnungshof teilt diese Auffassung mit Blick auf das Gesamtdeckungsprinzip nach § 8 Landeshaushaltsordnung nicht. Danach dienen alle Einnahmen als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Die 2020 zu Unrecht aus der Rücklage für Haushaltsrisiken entnommenen 12 Mio. Euro sind im Rechnungsüberschuss zu allgemeinen Deckungsmitteln geworden. Die Etatisierung der Rücklagenzuführung 2022 erfolgte ohne eine Zweckbindung und insbesondere ohne Zweckbestimmung als Ausgleich unzulässiger Entnahmen in den Vorjahren. Es ist nicht möglich, durch eine nachträgliche, interne Buchung eine Zweckbindung für einen Teil des Rechnungsüberschusses von 12 Mio. Euro herzustellen.
- Hinsichtlich der Fallgruppe 3: Auch für diese Gruppe sieht das Finanzministerium die Rückführung der Mittel durch die für 2022 etatisierte Zuführung an die Rücklage als erfolgt an. Allerdings traten die Fälle der Gruppe 3 zeitlich erst nach dem Beschluss des Haushalts 2022 durch die Prüfung des Rechnungshofs zutage. Hier stellt die ohnehin etatisierte Zuführung an die Rücklage für Haushaltsrisiken keinen Ausgleich der unzulässigen Entnahmen dar. Eine implizite Deckung, in Unkenntnis des Sachverhalts bei der Haushaltsaufstellung, ist zu verneinen. Eine „nachträgliche“ Buchung wäre lediglich eine Umetikettierung einer ohnehin schon beschlossenen Rücklagenzuführung.

Abschließend führt das Finanzministerium aus, dass in der Rücklagenzuführung 2022 von 1.521,5 Mio. Euro ein rechnerischer Anteil von 1.015,5 Mio. Euro aus dem Überschuss 2020 sowie aus Steuermehreinnahmen enthalten sei. Die Position des Rechnungshofs hinsichtlich des Gesamtdeckungsprinzips sei nachvollziehbar. Es dürfe aber legitimerweise unterstellt werden, dass die im Überschuss enthaltenen abgeschöpften 12 Mio. Euro und die anteilig fehlerhaft entnommenen 2,1 Mio. Euro Bestandteil der Rücklagenzuführung 2022 seien. Mit der gesonderten Buchung erfolge eine transparente Dokumentation. Damit sei künftig die zweckentsprechende Verwendung der notkreditfinanzierten Mittel gewährleistet. Letztlich werde entscheidend sein, dass im Zuge einer Schlussabrechnung eine korrekte und zweckentsprechende Verwendung der notkreditfinanzierten Mittel nachgewiesen werden könne.

Der Rechnungshof bleibt bei seiner Auffassung, dass die unzulässig aus der Rücklage für Haushaltsrisiken entnommenen 14 Mio. Euro dieser gesondert zuzuführen sind.

3.3 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen (einschließlich Vorgriffe)

Artikel 81 der Landesverfassung von Baden-Württemberg normiert, dass über- und außerplanmäßige Ausgaben der Zustimmung des Finanzministers bedürfen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedürfnisses erteilt werden. Die Genehmigung des Landtags ist nachträglich einzuholen.

Nach einschlägiger Rechtsprechung sind diese Grundsätze auf entsprechende Verpflichtungsermächtigungen gleichermaßen anzuwenden.

Die Fälle, in denen über- und außerplanmäßige Ausgaben getätigt und Verpflichtungsermächtigungen eingesetzt wurden, sind in der Haushaltsrechnung 2020 einzeln nachgewiesen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind dem Landtag ab einem Betrag von 100.000 Euro im Einzelfall mitzuteilen. Das Finanzministerium hat dem Landtag hierüber mit Schreiben vom 29. Dezember 2021 berichtet (Landtagsdrucksache 17/1543).

In der Haushaltsrechnung des Landes 2020 sind insgesamt 78 Fälle von über- und außerplanmäßigen Ausgaben (einschließlich Mehrausgaben, die aufgrund von Planvermerken wie Vorgriffe zu behandeln sind) von insgesamt 58,6 Mio. Euro nachgewiesen.

In 44 der 78 Fälle (56 Prozent) hat das Finanzministerium vorab in die über- und außerplanmäßigen Ausgaben eingewilligt. In 34 Fällen (44 Prozent) lag die Einwilligung nicht vor. Die Summe dieser Haushaltsüberschreitungen beträgt 10,7 Mio. Euro. Davon wurde in neun Fällen mit zusammen 0,5 Mio. Euro die sachliche Notwendigkeit der Mehrausgaben nachträglich vom Finanzministerium bestätigt.

Die höchste überplanmäßige Ausgabe entfällt mit 26,1 Mio. Euro auf den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration und betrifft zusätzliche Ausgaben aufgrund der Verbreitung des Corona-Virus. Auf der Grundlage von § 7 Absatz 2 Staatshaushaltsgesetz 2020 hat der Ausschuss für Finanzen am 16. März 2020 der überplanmäßigen Ausgabe zugestimmt. Daraufhin hat das Finanzministerium seine Einwilligung im Rahmen des Notbewilligungsrechts erteilt.

2020 wurden darüber hinaus 16 über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen mit insgesamt 61,7 Mio. Euro nachgewiesen.

In allen Fällen hat das Finanzministerium vorab in die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen eingewilligt.

Der Rechnungshof hat die über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie die Vorgriffe in Stichproben inhaltlich geprüft und keine wesentlichen Beanstandungen getroffen.

4 Globale Minderausgaben

Globale Minderausgaben sind im Staatshaushaltsplan negativ veranschlagte Ausgaben, die im Haushaltsvollzug auszugleichen sind. Sie sind eine pauschale Einsparverpflichtung für die einzelnen Ressorts und stellen eine Ausnahme vom Prinzip der Einzelveranschlagung dar.

Im Staatshaushaltsplan 2020 (Stand Zweiter Nachtrag 2020) wurden im Soll einzelplanspezifische Globale Minderausgaben von 323 Mio. Euro sowie eine allgemeine Globale Minderausgabe von 205 Mio. Euro veranschlagt.

Im Vollzug des Staatshaushaltsplans 2020 haben die Ressorts die Globalen Minderausgaben vollständig erwirtschaftet und damit diese Einsparverpflichtungen erfüllt.

5 Haushaltsreste

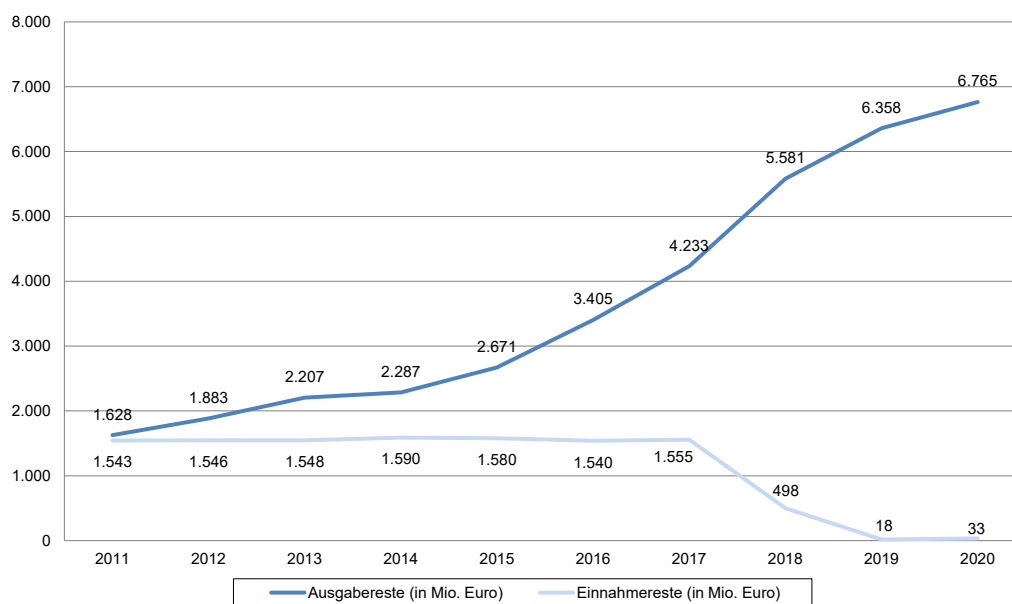
Das Land hat 2020 Einnahmereste von 33 Mio. Euro in das Jahr 2021 übertragen. 2019 beliefen sich die Einnahmereste auf 18 Mio. Euro.

Wie schon im Vorjahr resultierten diese Reste 2020 im Wesentlichen aus erwarteten EU-Zuschüssen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Einnahmereste aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen wurden zuletzt 2018, vor Inkrafttreten der Schuldenbremse des Landes, gebildet.

2020 betragen die nach 2021 übertragenen Ausgabereste 6.765 Mio. Euro. Sie lagen damit um 407 Mio. Euro über den Ausgaberesten des Vorjahres und machten 11,2 Prozent des zugrundeliegenden Haushaltsvolumens aus.

Die Abbildung zeigt die Entwicklung der Einnahme- und Ausgabereste in den vergangenen zehn Jahren.

Abbildung: Entwicklung der Einnahme- und Ausgabereste



Die Ressorts haben die Ausgabereste 2020 nach den Vorgaben der VwV-Rechnungslegung in verschiedene Kategorien untergliedert. Tabelle 5 zeigt, wie sich die Ausgabereste 2019 und 2020 auf die verschiedenen Bereiche verteilen und deren Veränderung.

Tabelle 5: Ausgabereste 2019 und 2020 nach Kategorien (in Mio. Euro)³

Kennzeichnung	Kategorien	Reste 2019	Reste 2020	Veränderung
R	Rechtlich gebundene Ausgabereste	4.611	4.948	337
	Hierunter fallen:	davon	davon	davon
	• Gesetzlich zweckgebundene Mittel wie FAG- und KIF-Mittel, Wettmittelfonds, Spielbankerträge und Feuerschutzsteuer (R-FAG, R-KIF, R-Wett, R-Spiel, R-Feuer)	1.278	1.739	461
	• Vertraglich oder durch Bewilligungsbescheide gebundene Ausgabereste (R-Vertr/Besch)	1.772	1.679	-93
	• Von dritter Seite zugewendete Mittel einschließlich Bundes- und EU-Mittel, sowie Entflechtungsmittel nach dem Entflechtungsgesetz (R-Dritt, R-Entfl)	1.287	1.114	-173
	• Landesmittel, die zur Komplementierung von Bundes- und EU-Mitteln erforderlich sind, sowie Ausgabereste aus den Zukunftsoffensiven, Zukunftsinvestitionen (R-Kom, R-ZO)	133	263	130
	• Vergaberahmen für Leistungsbezüge (R-LBVO)	141	154	13
N	Nicht gebundene Ausgabereste und Ausgabereste, bei denen nur ein Teilbetrag nicht mit Rechtsverpflichtung belegt ist	308	417	109
S	Ausgabereste aufgrund der Solidarpakte mit den Hochschulen, der Hochschulmedizin, der Dualen Hochschule u. a.	990	1.007	17
§ 6 StHG	Ausgabereste nach § 6 StHG (Sachausgabenbudgetierung)	415	370	-45
§ 6a StHG	Ausgabereste nach § 6a StHG (Personalausgabenbudgetierung)	42	37	-5
Vorgriffe		-8	-14	-6
Summe		6.358	6.765	407

Die rechtlich gebundenen Ausgabereste machten 2020 mit 73 Prozent die größte Position aus. Dabei entfielen auf die Teilbereiche „gesetzlich zweckgebundene Mittel“ und „vertraglich oder durch Bewilligungsbescheid gebundene Ausgabereste“ jeweils etwa ein Viertel aller Reste, gefolgt von Drittmittel- und Entflechtungsmittelresten (zusammen 16 Prozent). Auf Solidarpakten wie dem Hochschulfinanzierungsvertrag basierten 15 Prozent aller Reste.

³ Zum Teil Rundungsdifferenzen.

Die Ausgabereste 2020 sind gegenüber dem Vorjahr nochmals um insgesamt 6 Prozent gestiegen. Prozentual besonders deutlich sind die Reste aus Landesmitteln, die zur Komplementierung von Bundes- und EU-Mitteln erforderlich sind, sowie Ausgabereste aus den Zukunftsoffensiven gestiegen (+98 Prozent). Absolut fällt der Anstieg bei den gesetzlich zweckgebundenen Mitteln mit +461 Mio. Euro besonders deutlich aus (+36 Prozent).

6 Druck- und Darstellungsfehler

Der Rechnungshof hat bei der Gesamtrechnungsprüfung der Haushaltsrechnung keine wesentlichen Druck- und Darstellungsfehler festgestellt.